

**Erläuterungen**

**zur**

**Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm**

**Raum Krems**

**I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Regionalen Grünzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen

(insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den Überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte. Dieses wurde u.a. im Jahr 2006 und 2010 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 1997 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. [https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root\\_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf](https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf), 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume</li> <li>– Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten</li> </ul>
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben</li> <li>– Erhalt des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>– Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm</li> <li>– Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)</li> </ul>
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung</li> <li>– Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung</li> <li>– Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung</li> </ul>
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer</li> </ul>

Schutzgüter	Hauptziele
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses Überörtlichen Raumordnungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 25ff) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

## **II. Besonderer Teil:**

### **Zu § 1 Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Dies betrifft alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Krems–Land inklusive der Statutarstadt Krems an der Donau, womit nunmehr eine Abgrenzung entlang der Bezirksgrenze vorliegt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm NÖ Mitte wird in jenes für den Raum Krems, für den Bezirk Lilienfeld und für den Raum St. Pölten übergeführt und wird mit diesem Programm außer Kraft gesetzt (§ 7).

### **Zu § 2:**

#### **Grundsätzliches:**

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

#### **Entfall: Wasserschongebiete**

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

**Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

**Entfall: Landschaftsschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Landschaftsschutzgebieten.

**Entfall: Naturschutzgebiete**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturschutzgebieten.

**Entfall: Naturparke**

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturparken.

**Begriffsbestimmungen:**

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro



Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an und für erstere Festlegung wird in gegenständlichem Raumordnungsprogramm der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95%  $\text{CaCO}_3$  Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Bestehende Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der

entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im

Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.

- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräume“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in wesentlichen Punkten geändert hat, wird mit Multifunktionale Landschaftsräume ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Als Grenze der Multifunktionalen Landschaftsräume dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der

bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Regionalen Grünzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

### **Zu § 3 Zielsetzungen:**

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt. Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete

ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs. 1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Regionale Grünzonen waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2) und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Regionalen Grünzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in nun neuen Regionalen Grünzonen bleiben können und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Bei den nun in allen Regionen vorgesehenen Multifunktionalen Landschaftsräumen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.



Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Multifunktionalen Landschaftsräumen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Multifunktionalen Landschaftsräumen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 13 und 14 verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung

- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen
- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesenen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist. Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.
- Bereits vorgenommene Änderungen von Siedlungsgrenzen im Sinne § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurden eingearbeitet und werden nun auch in der Verordnung sichtbar.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten

Siedlungsgrenzl原因. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 12 enthalten.

### Zu § 6:

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite verwiesen:

<https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 11 sowie 13 werden zu deren Absicherung Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) festgelegt. In diesen Anlagen werden die bestehenden Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 11; diese werden unverändert übernommen.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 06 - Raum Krems	1	Niederösterreich Mitte	1	Maria Laach am Jauerling	bestehender Standort
RLP 06 - Raum Krems	2	Niederösterreich Mitte	2	Albrechtsberg an der Großen Krems	bestehender Standort
RLP 06 - Raum Krems	3	Niederösterreich Mitte	3	Albrechtsberg an der Großen Krems	bestehender Standort
RLP 06 - Raum Krems	4	Niederösterreich Mitte	4	Albrechtsberg an der Großen Krems	bestehender Standort
RLP 06 - Raum Krems	5	Niederösterreich Mitte	5	Gföhl	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen
RLP 06 - Raum Krems	6	Niederösterreich Mitte	8	Lichtenau im Waldviertel	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen
RLP 06 - Raum Krems	7	Niederösterreich Mitte	9	Paudorf	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen

**Zu Anlagen allgemein:**

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 13 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 – 11: Kartenblätter
- Anlage 12: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 13: Liste der Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

**Zu Anlage 3 – 11:**

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtkräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatenatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatenatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Multifunktionalen Landschaftsräumen
- Grenzen von Regionalen Grünzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswendung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Multifunktionalem Landschaftsräumen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die

Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau, Höhenschichtenlinien - braun) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.
- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des*

*erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*

### **Zu Anlage 12:**

In der Anlage 12 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

### **Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:**

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 12 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.



Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer Intention und Wirkung jedoch unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 11 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 12 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

### **Albrechtsberg an der Großen Krems**

#### *3. Arzwiesen: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze ist in der rechtsgültigen Verordnung bereits erweitert. Es erfolgt nur eine textliche Korrektur der Raumdefinition. In ihrer Wirkung bleibt sie unverändert.

### **Bergern im Dunkelsteinerwald**

#### *2. Oberbergern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden und Osten*

Die bestehenden beiden Siedlungsgrenzen „Oberbergern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang“ und „Oberbergern: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang“ werden zusammengelegt. Im Norden ist die Siedlungsgrenze nun nicht mehr erweitert. In Richtung Osten erfolgt eine Erweiterung bis zur Parzelle Nr. 98 (dieses Grundstück liegt innerhalb der Siedlungsgrenze). Die bisherigen Intentionen der Siedlungsgrenzen bleiben weiterhin erhalten.

### **Bergern im Dunkelsteinerwald**

### *8. Unterbergern: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze ist in der rechtsgültigen Verordnung bereits erweitert. Es erfolgt nur eine textliche Korrektur in der Raumdefinition. In ihrer Wirkung bleibt sie unverändert.

### **Droß**

#### *1. Droß: bestehend bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Die bestehende Siedlungsgrenze „Droß: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand“ bleibt in ihrer textlichen Beschreibung, Lage und Wirkung unverändert. Es kommt zu der Zusammenlegung mit den beiden bestehenden linearen Siedlungsgrenzen „*Droß: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang*“ sowie „*Droß: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang*“, die in ihrer Lage und Wirkung ebenfalls unverändert übernommen werden. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

### **Dürnstein**

#### *1. Dürnstein: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand*

Hier wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze „*Dürnstein: bestehende Grenze der Baulandwidmung*“ in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Das dient zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition. Im Osten bildet die Donau die natürliche Grenze, im Westen und Norden beschränkt ein Multifunktionaler Landschaftsraum eine mögliche Siedlungsentwicklung und sichert die Grünraumstrukturen ab. Am südlichen Ortsrand wird eine lineare Siedlungsgrenze neu festgelegt, die am bestehenden Bauland anliegt und nur an der Donau kleinräumig für den mittelfristigen Bedarf der Siedlungsentwicklung erweitert ist. Ein einheitlicher Siedlungsabschluss wird dadurch gewährleistet.

### **Dürnstein**

*2. Oberloiben: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Die bestehenden Siedlungsgrenzen „Oberloiben: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsausgang“ und „Oberloiben: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang“ werden verbunden, verlängert und z.T. geringfügig erweitert. Dies stellt u.a. eine technische Präzisierung bzgl. des gewidmeten Baulandstandes dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Die lineare Siedlungsgrenze verläuft nunmehr durchgängig von der Bahnlinie bis zur Donau. Die Intention der nunmehr neuen Siedlungsgrenze entspricht der Intention der alten Siedlungsgrenzen.

**Dürnstein**

*3. Unterloiben: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand*

Die bestehende Siedlungsgrenze „Unterloiben: bestehende Grenze der Baulandwidmung an den westlichen Ortsausgängen“, die sich bisher aus zwei getrennten Siedlungsgrenzenteile zusammensetzt, wird verbunden, und in Folge verlängert. Die lineare Siedlungsgrenze verläuft nunmehr durchgängig von der Bahnlinie bis zur Donau. Es handelt sich in diesem Fall um eine technische Bearbeitung bzw. Klarstellung. Die Intention der nunmehr neuen Siedlungsgrenze entspricht der Intention der alten Siedlungsgrenze.

**Dürnstein**

*Rothenhof: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist fast vollständig mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Osten von einem Multifunktionalen Landschaftsraum umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind bzw. die Grünraumstrukturen gesichert werden. Im Süden befindet sich eine Bundesstraße und die Donau, womit eine weitere Beschränkung für die Siedlungsentwicklung besteht.

**Furth bei Göttweig**

*2. Oberfucha: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang beidseits der L7099*

Die Siedlungsgrenze ist in der rechtsgültigen Verordnung bereits erweitert (westlich der Landstraße). Es erfolgt nur eine textliche Korrektur der Raumdefinition. In ihrer Wirkung bleibt sie unverändert.

### **Furth bei Göttweig**

*4. Palt: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand*

Die lineare Siedlungsgrenze bleibt in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird jedoch nach Norden verlängert, um die fachliche Interpretation bzw. Zuordnung zu erleichtern.

### **Gedersdorf**

*Brunn im Felde: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen und westlichen Ortsausgang*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12 lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt:

*2. „Brunn im Felde: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsausgang“ sowie*

*3. „Brunn im Felde: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang“.*

### **Gedersdorf**

*7. Schlickendorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung an der westlichen Ortsausfahrt*

Die Siedlungsgrenze ist in der rechtsgültigen Verordnung bereits erweitert. Es erfolgt nur eine textliche Korrektur der Raumdefinition. In ihrer Wirkung bleibt sie unverändert.

### **Gedersdorf**

*8. Theiß: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang in Richtung Schlickendorf*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt in ihrer Intention (Vermeidung der Längsentwicklung) unverändert. Sie wird nach Norden um zwei Baulandtiefen erneut erweitert, um einen weiteren Entwicklungsspielraum zu ermöglichen. Hinter der

Siedlungsgrenze in Richtung Norden befinden sich die Hochspannungsleitungen zum Kraftwerk Theiß. Die Freihaltung eines Korridors ist hier u.a. wegen allfälliger Instandhaltungsarbeiten für die Hochspannungsleitung notwendig.

### **Gedersdorf**

#### *10. Theiß: erweiterte Grenze der Baulandwidmung an der westlichen Ortsausfahrt*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt in ihrer Intention (Vermeidung der Längsentwicklung) unverändert. Sie wird jedoch nach Westen erweitert, der bestehende Gebäudebestand damit eingefangen. Im benachbarten Altweidling befindet sich ebenfalls eine Siedlungsgrenze, wodurch der dazwischenliegende Freiraum (Grünraumkorridor) weiterhin gesichert bleibt.

### **Gföhl**

#### *Großmotten: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang*

Die lineare Siedlungsgrenze wird gestrichen, da sich die Grundlagen inzwischen geändert haben. Die Siedlungsgrenze wurde in der Zeit vor der Entstehung der B37 (diese verläuft nunmehr nördlich der Katastralgemeinde) festgelegt. Die Ausgangslage für eine allfällige Wohnnutzung entlang der ehemaligen Durchzugsstraße hat sich verändert.

### **Gföhl**

#### *1. Kühberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsausgang*

Hier erfolgt eine Anpassung der Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

### **Gföhl**

#### *Neubau - östlicher Ortsteil: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Die flächige Siedlungsgrenze wird gestrichen; der Siedlungssplitter wird im Norden, Süden und Westen von Forstflächen (= Wald) bzw. Wasserflächen begrenzt, womit eine naturräumliche Einschränkung gegeben ist. In Richtung Westen ist eine kleinräumige Erweiterung für den lokalen Bedarf nunmehr möglich. Ein

Zusammenwachsen mit der westlich benachbarten Siedlung und somit eine bessere Ausnutzung der Infrastruktur ist raumordnungsfachlich vertretbar.

### **Grafenegg**

*Schloss Grafenegg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am Park vom Schloss Grafenegg im Osten und Westen*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. In einem ersten Schritt wird sie in einen Ost- und einen Westteil aufgeteilt. Die beiden Teile werden mit anderen Siedlungsgrenzen vereinigt:

4. *„Schloss Grafenegg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung entlang vom Park von Schloss Grafenegg im Osten“*

Der Ostteil der alten Siedlungsgrenze wird in Richtung Süden verlängert bzw. mit der Siedlungsgrenze *„Kamp: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden“* vereinigt. Im Gesamten bleibt sie räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

6. *„Schloss Grafenegg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung entlang vom Park von Schloss Grafenegg im Westen“.*

Der Westteil der alten Siedlungsgrenze wird mit der Siedlungsgrenze *„Sittendorf: Kreuzung Straße Grafenegg: bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung“* vereinigt. Diese lineare Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

### **Hadersdorf-Kammern**

*Kammern: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang*

In diesem Bereich erfolgt eine Streichung der linearen Siedlungsgrenze. Dies stellt eine Präzisierung dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Die Siedlungsgrenze ist in ihrer derzeitigen Konfiguration überholt und entfaltet keine Wirkung.

### **Jaidhof**

*Eisengraben: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang*

Hier erfolgt eine Streichung der linearen Siedlungsgrenze, da dieser Bereich die einzige Entwicklungsmöglichkeit für die Katastralgemeinde darstellt. Im Norden beschränkt das Gelände, im Westen die Kläranlage, im Süden die Bundesstraße B37 (Lärm) eine mögliche Siedlungsentwicklung.

**Krems**

*2. Angern und Thallern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Es erfolgt hier eine Zusammenlegung der Siedlungsgrenzen „*Angern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*“ sowie „*Thallern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*“, die in ihrer Lage und Wirkung unverändert übernommen werden. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

**Krems**

*4. Angern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsausgang*

Hier erfolgt einerseits eine geringfügige Erweiterung, wodurch nun bereits bestehender Gebäudebestand umfasst wird. Andererseits erfolgt eine Reduktion der Baulandtiefe von zwei auf eine in Richtung Donau. Die mögliche Baulandmenge wird insgesamt durch diesen Bearbeitungsschritt nicht erhöht, der Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur als Raumordnungsziel bleibt bestehen.

**Krems**

*6. Egelsee: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen und Süden*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier im Süden um eine Baulandtiefe im Bereich des Sportplatzes erweitert. In Richtung Süden entsteht damit ein einheitlicher Siedlungsabschluss. Die raumordnungsfachliche Zielsetzung eines kompakten Siedlungskörpers bleibt bestehen.

## **Krems**

### *7. Egelsee, Kleingärten: bestehende Grenze der Widmung Grünland-Kleingärten*

Hier wird eine Präzisierung vorgenommen, und eine neue flächige Siedlungsgrenze bei zwei Siedlungssplittern festgelegt, um die Interpretierbarkeit und das Auffinden der beiden Siedlungsgrenzen zu verbessern. Raumordnungsfachlich wird damit eine Vereinheitlichung der Festlegung der Siedlungssplitter in Krems erreicht und dementsprechend die Baulandmenge begrenzt.

## **Krems**

### *11. Hollenburg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen und östlichen Ortsrand*

Es erfolgt eine Zusammenlegung der Siedlungsgrenzen „Hollenburg östliches Ortsende: bestehende Grenze der Baulandwidmung“ sowie „Hollenburg: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden“, die in ihrer Lage und Wirkung unverändert übernommen werden. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

## **Krems**

### *Kleedorf - westlicher Ortsausgang Krustettenerstraße - Hollenburger Hauptstraße: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Süden*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12. Folgende Raumdefinitionen werden festgelegt:

### *12. „Kleedorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen und westlichen Ortsrand“ sowie*

### *13. „Kleedorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand“.*

## **Krems**

### *20. Stein an der Donau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden und Westen*



Im Bereich der Reisperbachtalstraße erfolgt eine geringfügige Anpassung der linearen Siedlungsgrenze an die Geländekante, wodurch nun bereits bestehender Gebäudebestand umfasst wird. Die Flächeninanspruchnahme wird damit nicht erhöht.

## **Krems**

*Weinzierlberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung bzw. Grenze innerhalb der Baulandwidmung bis zur Geländekante im Norden, Osten, Süden und Westen*

Die Siedlungsgrenze wird zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12 in zwei Bereiche aufgeteilt.

Folgende Raumdefinitionen werden festgelegt:

*22. „Weinzierlberg: bestehende bzw. im Nordosten geringfügig erweiterte Grenze innerhalb der Baulandwidmung“*

Im nordöstlichen Bereich wird die Siedlungsgrenze zur effizienten Ausnutzung der Infrastruktur um eine Baulandtiefe geringfügig erweitert. Die Erweiterung steht den Intentionen der Siedlungsgrenze nicht entgegen, womit diese raumordnungsfachlich vertretbar ist.

*23. „Bründlgraben: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten“*

Dieser ehemalige Siedlungsgrenzen-Teil und nun eigene Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in der Wirkung unverändert.

## **Krems**

*24. Baulandsplitter Am Glockenberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Im Bereich des Glockenberges wird eine Präzisierung vorgenommen und eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Die dahinterstehenden Intentionen sind unter anderem die Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur. Die Siedlungsgrenze ist zudem im Zusammenhang mit der Siedlungsgrenze L4 in Krems zu sehen, und der damit verbundenen Zielsetzung, den bestehenden Freiraum zwischen den beiden Siedlungsteilen (bzw. den beiden Siedlungsgrenzen) zu erhalten. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

## **Krumau am Kamp**

*3. Kampfeldsiedlung Block IV westlicher Teil: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier in Richtung Westen gestrichen. Die natürliche Grenze stellt ein verlaufender Weg bzw. der Kamp dar, womit die Siedlungsentwicklung weiterhin eingeschränkt wird. Im gleichen Bearbeitungsschritt wird die Siedlungsgrenze in Richtung Norden verlängert, um den Multifunktionalen Landschaftsraum (Grün-, Freiräume) und die Geländekante in diesem Bereich verstärkt zu sichern.

### **Langenlois**

*Zeiselberg: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier gestrichen. Der benachbarte Siedlungsteil in Gobelsburg liegt hier nur 50 m entfernt und die beiden Siedlungsteile sind gegenwärtig bereits funktional miteinander verbunden. Die Siedlungsgrenze ist daher in ihrer derzeitigen Konfiguration überholt und entfaltet keine Wirkung.

### **Lichtenau im Waldviertel**

*3. Gloden-Süd: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden*

In diesem Bereich erfolgt eine Anpassung der Siedlungsgrenze im Süden. Das stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

### **Lichtenau im Waldviertel**

*4. Großreinprechts: bestehende und erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsrand*

Es erfolgt eine Zusammenlegung von zwei Siedlungsgrenzen. Das dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12. Sie wird im Süden leicht erweitert, um einen einheitlichen Siedlungsabschluss zu gewährleisten.

Die Siedlungsgrenze setzt sich einerseits aus der bestehenden Siedlungsgrenze „Lichtenau im Waldviertel, Großreinprechts: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand“, die technisch angepasst wird (Siedlungsgrenze ragt bisher in Straße hinein), zusammen.

Andererseits aus der bestehenden Siedlungsgrenze „Lichtenau im Waldviertel, Großreinprechts: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand“, die ebenfalls angepasst wird. Das stellt eine technische Präzisierung an den

gewidmeten Baulandstand dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

### **Lichtenau im Waldviertel**

*8. Loiwein: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden an der L 7045*

In diesem Bereich erfolgt eine Verschiebung der Siedlungsgrenze um ca. zwei Baulandtiefen in Richtung Norden. Ein Teil davon ist bereits bebaut. Die Intentionen der Siedlungsgrenze, u.a. Vermeidung der weiteren Längserstreckung, bleibt damit grundsätzlich erhalten und ist daher raumordnungsfachlich vertretbar.

### **Maria Laach am Jauerling**

*Baulandsplitter am Weinberg - bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist vollständig von einem Multifunktionalen Landschaftsraum umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind und die Grünräume auch zukünftig gesichert werden.

### **Maria Laach am Jauerling**

*Baulandsplitter östlich Felbring: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist vollständig von einem Multifunktionalen Landschaftsraum bzw. von Forstflächen/Wald (im Osten) umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind und die Grünräume auch zukünftig gesichert werden.

### **Maria Laach am Jauerling**

*Benking: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist vollständig von einem Multifunktionalen Landschaftsraum umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind und die Grünräume auch zukünftig gesichert werden.

### **Maria Laach am Jauerling**

*Hinterkogel: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist vollständig von einem Multifunktionalen Landschaftsraum umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind und die Grünräume auch zukünftig gesichert werden.

### **Maria Laach am Jauerling**

#### *Schlaubing: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Der Siedlungssplitter ist im Osten bzw. teilweise im Süden weiterhin von einem Multifunktionalen Landschaftsraum begrenzt. In Richtung Norden bildet ein Feldweg bzw. eine Geländekante die natürliche Grenze. Hier ist die Bebaubarkeit ohnehin eingeschränkt.

### **Mautern**

#### *3. Mautern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen*

Es erfolgt eine Zusammenlegung von zwei Siedlungsgrenzen. Das dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12. Sie wird im Süden leicht erweitert, um einen einheitlichen Siedlungsabschluss zu gewährleisten.

Die Siedlungsgrenze besteht einerseits aus der bestehenden Siedlungsgrenze „*Mautern: bestehende Grenze der Baulandwidmung im westlichen Ortsausgang*“. Diese wird geringfügig erweitert und an die Parzellenstruktur angepasst. Bebaubare zusätzliche Grundstücke entstehen damit im mittleren Bereich der Siedlungsgrenze nicht. Nördlich der Melker Straße wird die Siedlungsgrenze geringfügig erweitert. Mit dieser Anpassung entsteht somit ein einheitlicher Siedlungsabschluss.

Andererseits aus der bestehenden Siedlungsgrenze „*Mautern: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden*“, die im Bereich der Neuen Mittelschule um eine Baulandtiefe erweitert wird und sich nunmehr an zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorhandenen Parzellenstruktur orientiert.

### **Mühdorf**

#### *2. Elsarn: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsausgang*

Die lineare Siedlungsgrenze wird entlang der B 217 um eine Baulandtiefe erweitert und orientiert sich an der dort verlaufenden Nebenstraße. Dies dient u.a. der effizienten Ausnutzung der Infrastruktur. Die Siedlungsgrenze findet am

Gemeindegebiet von Spitz ihre Fortsetzung. Insgesamt wird durch diese Änderung die landwirtschaftliche Flur weiterhin freigehalten.

### **Mühdorf**

#### *5. Ötz: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand*

Die lineare Siedlungsgrenze bleibt im Süden bestehen; im Norden, Osten und Westen wird sie aufgelassen. Dadurch entstehen Entwicklungsmöglichkeiten für den lokalen Bedarf. Insbesondere in Richtung Westen ist die Entwicklung jedoch durch ein Waldstück sowie die von Süden „kommende“ Siedlungsgrenze auch in Zukunft eingeschränkt.

### **Mühdorf**

#### *12. Trandorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang*

Hier wird die Raumdefinition textlich präzisiert: die Siedlungsgrenze war schon bisher zum Teil erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

### **Paudorf**

#### *1. Baulandsplitter südlich Eggendorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die lineare Siedlungsgrenze wird in Richtung Süden verschoben. Sie verläuft nun entlang der Hangkante und des Waldes. Südlich davon befindet sich ein Steinbruch. Durch die Verlegung liegen der Friedhof und die angrenzenden Grundstücke nunmehr innerhalb der Siedlungsgrenze. Die Zielsetzung einer kompakten Siedlungsstruktur wird mit dieser Änderung nicht gefährdet, da die Flächen in unmittelbarer Zentrumsnähe (Ortskern) liegen. Vielmehr wird dadurch eine effiziente Ausnutzung der Infrastruktur gewährleistet, womit die Erweiterung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Paudorf**

#### *2. Eggendorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsende*

Die Siedlungsgrenze wird in Richtung Osten bis an die Grenze der Katastralgemeinde verschoben, um die Möglichkeit für eine geplante öffentliche Einrichtung (Feuerwehrhaus) zu schaffen. Die Intention der Verhinderung des

Zusammenwachsens mit der benachbarten Katastralgemeinde bleibt erhalten, womit diese Änderung aus Raumordnungssicht vertretbar ist.

### **Paudorf**

*3. Höbenbach: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten, Norden und Nordwesten*

Es erfolgt eine Zusammenlegung der Siedlungsgrenzen „Höbenbach: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten“ sowie „Höbenbach: erweiterte bzw. bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Nordwesten“, die in ihrer Lage und Wirkung unverändert übernommen werden. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

### **Paudorf**

*4. Höbenbach: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsende*

Hier wird die Raumdefinition präzisiert: die Siedlungsgrenze war auch bisher nur teilweise erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

### **Paudorf**

*11. Tiefenfucha: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsende*

Hier wird die Raumdefinition präzisiert: die Siedlungsgrenze war schon bisher zum Teil erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

### **Rastefeld**

*1. Marbach im Felde: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier um eine Baulandtiefe in Richtung Süden verschoben und umfasst neu auch einen bereits bestehenden Gebäudebestand. Sie verläuft nunmehr am Waldrand (Hangkante). Durch die Verschiebung kann zudem die

bestehende Infrastruktur besser ausgenutzt werden. Die kompakte Siedlungsstruktur ist aus Raumordnungssicht nicht gefährdet.

### **Rastefeld**

#### *2. Niedergrünbach: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier um eine Baulandtiefe in Richtung Süden verschoben. Mit der Änderung wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen, ohne die bisherige Intention der Siedlungsgrenze „Vermeidung der Längserstreckung“ zu gefährden.

### **Rastefeld**

#### *Rastefeld: Siedlungssplitter im Norden an der B 38*

Hier erfolgt eine Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Bei diesem Siedlungssplitter besteht ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang mit dem Hauptort. Er ist im Norden und Westen von einem Multifunktionalen Landschaftsraum umgeben, womit die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt sind und gleichzeitig diese Grünräume gesichert bleiben. Im Süden und Osten ist der Bereich von hochrangigen Straßen begrenzt, womit auch hier keine unmittelbare Entwicklungsmöglichkeit besteht.

### **Rohrendorf bei Krems**

#### *2. Rohrendorf: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang*

Die lineare Siedlungsgrenze wird hier in Richtung Osten verschoben. Damit wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss im Bereich des Weinguts „Lenz Moser“ geschaffen. Die Intention der Verhinderung des Zusammenwachsens mit der benachbarten Katastralgemeinde bleibt erhalten, womit diese Änderung aus Raumordnungssicht vertretbar ist.

### **Rohrendorf bei Krems**

#### *Rohrendorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang am westlichen Rand der Baulandwidmung*

Die lineare Siedlungsgrenze ist in ihrer derzeitigen Konfiguration überholt und entfaltet keine Wirkung. Daher wird sie gestrichen, um eine effiziente Ausnutzung der Infrastruktur zu gewährleisten. Darüber hinaus spricht aus raumordnungsfachlicher

Sicht der bestehende Zusammenhang mit dem Hauptort für eine Streichung dieser linearen Siedlungsgrenze.

### **Rossatz**

*1. Bacharnsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten, Süden und Westen*

Im Bereich „Bacharnsdorf“ wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze „*Bacharnsdorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung*“ in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt und im Westen für den mittelfristigen Bedarf der Siedlungsentwicklung kleinräumig erweitert. In Richtung Donau ist sie ebenfalls leicht erweitert, jedoch stellen eine Straße und die Donau eine entsprechende Barriere dar.

### **Rossatz**

*3. Rossatz: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang nördlich der B 33 bis zur erweiterten Grenze des Bauland-Wohngebietes zum westlichen Ortsausgang von Rossatzbach*

Hier wird die Raumdefinition präzisiert: die Siedlungsgrenze war schon bisher zum Teil erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

### **Rossatz**

*4. St. Lorenz: bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Im Bereich „St. Lorenz“ wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze „*St. Lorenz: bestehende Grenze der Baulandwidmung*“ unverändert übernommen und in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Räumlich und bzgl. ihrer Intention findet keine Änderung statt.

### **Schönberg am Kamp**

*Altenhof (nördlicher Ortsteil): bestehende Grenze der Baulandwidmung“*

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze wird gelöscht und in zwei lineare Siedlungsgrenzen umgewandelt, da der Siedlungssplitter nördlich und teilweise südlich von einem Multifunktionalen Landschaftsraum begrenzt wird. Womit hier eingeschränkt Entwicklungsmöglichkeiten bestehen und die Grünräume weiterhin gesichert werden. Entlang der Bundesstraße B 34 entsteht somit für die Gemeinde ein



Entwicklungsspielraum, der aber in Richtung Westen und Osten durch zwei neu festgelegte lineare Siedlungsgrenze in seiner Längserstreckung beschränkt bleibt:

1. *Altenhof (nördlicher Ortsteil): bestehende Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand*
2. *Altenhof (nördlicher Ortsteil): bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang*

### **Schönberg am Kamp**

15. *Stiefern: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze wird in Richtung Norden bis zum Waldstück verschoben. Es wird ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen und dadurch eine effizientere Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur gewährleistet.

### **Senftenberg**

2. *Imbach: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsende*

Hier wird die Raumdefinition präzisiert: die Siedlungsgrenze war auch bisher nicht erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

### **Senftenberg**

9. *Siedlungssplitter an der L7078: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand*

Im Bereich „L7078“ wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze „*Siedlungssplitter an der L7078: bestehende Grenze der Baulandwidmung*“ in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt. Damit wird in erster Linie klargestellt, dass die ehemalige flächige Siedlungsgrenze nicht südlich der L7078 wirkt. Die Freiflächen südlich der Landesstraße sind zudem bereits jetzt zum Teil von einer Bebauung umschlossen, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Spitz**

3. *Vießling: bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze am westlichen Ortsausgang*

Die lineare Siedlungsgrenze wird entlang der B217 um eine Baulandtiefe erweitert und orientiert sich an der dort verlaufenden Nebenstraße. Dies dient u.a. der effizienten Ausnutzung der Infrastruktur. Die Siedlungsgrenze findet am Gemeindegebiet von

Mühdorf ihre Fortsetzung. Insgesamt wird durch diese Änderung die landwirtschaftliche Flur weiterhin freigehalten. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

### **St. Leonhard am Hornerwald**

#### *3. Oberes Garser Straßenfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten an der LH58*

Die Siedlungsgrenze wird hier in Richtung Osten verschoben, um Erweiterungsmöglichkeiten für den lokalen Bedarf zu schaffen. Es wird eine effizientere Ausnutzung der Infrastruktur ermöglicht. Die kompakte Siedlungsstruktur bleibt bestehen, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **St. Leonhard am Hornerwald**

#### *5. St. Leonhard/Wolfshoferamt: bestehende Grenze der Baulandwidmung an der L79 nördlich des Betriebsgebiets*

Die bisher bestehende flächige Siedlungsgrenze „St. Leonhard: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten an der L58“ besteht aus 2 Siedlungssplitter. Diese wird nunmehr in zwei lineare Siedlungsgrenze zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition umgewandelt (Teil 1 von 2).

Der südliche Siedlungssplitter ist ein Bauland-Betriebsgebiet mit einem Einsprengsel als Wohnbauland. In Richtung Norden wird er in seiner Entwicklung eingeschränkt, um Nutzungskonflikte zwischen Wohnbauland und dem Betriebsgebiet hintanzuhalten. Das ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

### **St. Leonhard am Hornerwald**

#### *6. St. Leonhard/Wolfshoferamt: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung um den Siedlungssplitter östlich von St. Leonhard*

Die bisher bestehende flächige Siedlungsgrenze „St. Leonhard: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten an der L58“ besteht aus 2 Siedlungssplitter. Diese wird nunmehr in zwei lineare Siedlungsgrenze zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition umgewandelt (Teil 2 von 2).

Der nördliche Siedlungssplitter an der L58 wird mit einer leicht erweiterten, umschließenden, linearen Siedlungsgrenze versehen. Die geringfügigen Erweiterungen befinden sich im Nordosten und im Westen. Neues Bauland wird nicht geschaffen, es wird der Bestand umfasst und der Verlauf der Siedlungsgrenze ist nunmehr deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen.

### **St. Leonhard am Hornerwald**

*7. Steinerne Stiege: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Osten, Süden und Westen*

Die Siedlungsgrenze wird hier an die Parzellenstruktur angepasst. Neues Bauland wird nicht geschaffen. Die bisherigen Intentionen der Siedlungsgrenze bleiben erhalten, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **St. Leonhard am Hornerwald**

*8. Wilhalm: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten*

Die Siedlungsgrenze wird hier an die Parzellenstruktur angepasst und somit ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen. Eine mögliche Siedlungsentwicklung nach Süden wird mit der Siedlungsgrenze weiterhin beschränkt, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Straß im Strassertal**

*1. Elsarn: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze wird hier an die Parzellenstruktur und den Naturraum angepasst. Im Norden wird der Bereich von einem Multifunktionalen Landschaftsraum begrenzt. Im Osten in der benachbarten Katastralgemeinde befindet sich ebenfalls eine Siedlungsgrenze, womit ein mögliches Zusammenwachsen weiterhin unterbunden wird.

### **Stratzing**

*1. Stratzing: bestehende Grenze der Baulandwidmung südlichen Ortsausgang*

Hier wird die Raumdefinition präzisiert: die Siedlungsgrenze war auch bisher nicht erweitert. Dies wird hiermit klargestellt. Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert.

### **Weinzierl am Walde**

#### *3. Stixendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden*

Die Siedlungsgrenze wird hier im Osten und Westen aufgelassen, in Richtung Süden bleibt sie bestehen, womit eine weitere Längserstreckung unterbunden wird. Dies stellt auch die Hauptintention der derzeitigen Siedlungsgrenze dar, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Weinzierl am Walde**

#### *5. Stixendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze bleibt räumlich und ihrer Wirkung grundsätzlich unverändert. Sie wird in Richtung Norden verlängert, um sie in ihrer Wirkung zu konkretisieren bzw. klarzustellen. Neues Bauland wird dadurch nicht geschaffen.

### **Weinzierl am Walde**

#### *Weinzierl: nördlicher, westlicher, südöstlicher Ortsausgang, bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt räumlich und in ihrer Wirkung im Norden und Südosten unverändert. Jene im Westen wird für den lokalen Bedarf erweitert, die Siedlungsgrenze liegt nunmehr an einem Feldweg. Danach sichert ein neu ausgewiesener Multifunktionaler Landschaftsraum die dort bestehenden Grünraumstrukturen.

Zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12 wird die Siedlungsgrenze in drei einzelne Siedlungsgrenzen geteilt:

#### *7. Weinzierl: bestehende Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang*

#### *8. Weinzierl: bestehende Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsausgang*

#### *9. Weinzierl: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang*

### **Weinzierl**

#### *Himberg: südwestlicher Siedlungssplitter, bestehende Grenze der Baulandwidmung*

Hier kommt es zu einer Streichung der flächigen Siedlungsgrenze. Im Süden befindet sich die Gemeindegrenze, womit hier kompetenzrechtlich keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Westen ist mit einem Waldstück eine

natürliche Begrenzung gegeben. In Richtung Osten sind kleinräumige Erweiterungen für den lokalen Bedarf, der mit einer besseren Ausnutzung der Infrastruktur einhergeht, raumordnungsfachlich vertretbar.

### **Weißkirchen**

#### *1. Joching: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze wird hier an die Parzellenstruktur angepasst. Im Norden wird der Bereich von einem Multifunktionalen Landschaftsraum begrenzt, der gleichzeitig auch die dort vorhandenen Grünraumstrukturen sichert. In der benachbarten Katastralgemeinde befindet sich auch eine Siedlungsgrenze, womit ein mögliches Zusammenwachsen weiterhin verhindert wird.

### **Weißkirchen**

#### *2. Joching: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsausgang*

Die Siedlungsgrenze „*Joching: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsausgang*“ bleibt räumlich und ihrer Wirkung unverändert. Sie wird mit der Siedlungsgrenze „*Joching: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang*“ vereinigt. Und zwar mit jenem Teil der sich südlich der Bahn befindet. Auch dieser Teil bleibt bzgl. Lage und Wirkung unverändert. Der Schritt dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

### **Weißkirchen**

#### *3. Joching: bestehende bzw. geringfügig erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsrand*

Die Siedlungsgrenze „*Joching: bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*“ bleibt bzgl. Lage und Wirkung nahezu unverändert (Begradigung der Siedlungsgrenze bei der Weinbergstraße ohne Schaffung von zusätzlichem bzw. neuem Bauland). Sie wird mit der Siedlungsgrenze „*Joching: bestehende Grenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsausgang*“ vereinigt. Und zwar mit jenem Teil, der sich nördlich der Bahn befindet. Dieser Teil bleibt in seiner Lage und Wirkung unverändert. Der Schritt dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.

### **Weißkirchen**

#### *4. St. Michael: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten*

Die bisher bestehende flächige Siedlungsgrenze „St. Michael: bestehende Grenze der Baulandwidmung“ wird auf eine erweiterte lineare Siedlungsgrenze umgestellt. Jener Teilbereich ohne Siedlungsgrenze ist von einem Multifunktionalen Landschaftsraum, einer Straße und der Donau begrenzt. Die nunmehr erweiterte lineare Siedlungsgrenze befindet sich im Nordosten. Sie umfasst einerseits einen Gebäudebestand, andererseits wird eine Erweiterung um eine Baulandtiefe zugelassen, der raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Weißkirchen**

#### *5. Weißkirchen: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden und Osten*

Die Siedlungsgrenze wird im Norden an die Parzellenstruktur angepasst und im Osten wird mit der Änderung ein einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen. Neues Bauland wird damit nicht geschaffen, womit die Änderung raumordnungsfachlich vertretbar ist.

### **Weißkirchen**

#### *6. Weißkirchen-Joching: erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen*

Die Siedlungsgrenze wird hier im Westen an die Parzellenstruktur angepasst. Im Norden und Süden wird der Bereich von einem Multifunktionalen Landschaftsraum begrenzt. In der benachbarten Katastralgemeinde befindet sich auch eine Siedlungsgrenze, womit ein mögliches Zusammenwachsen auch in Zukunft unterbunden wird.

### **Weißkirchen**

#### *7. Wösendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordwestlichen Ortsausgang*

Diese Siedlungsgrenze wird in diesem Bereich ein wenig verschoben und bestehende Gebäude miteingeschlossen. Damit kann der Gebäudebestand und die vorhandene Infrastruktur besser genutzt werden.

Sie wird mit der Siedlungsgrenze „*Weißkirchen: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten*“ vereinigt. Auch dieser Teil bleibt bzgl. Lage und Wirkung nahezu unverändert (Begradigung der Siedlungsgrenze und Schaffung eines einheitlichen Siedlungsabschlusses). Die Zusammenführung der Siedlungsgrenzen dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 12.